

Satzung des „Westfälischer Tennis-Verband e.V.“ Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung vom 16.03.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Allgemeine Grundsätze des WTV**
- § 3 Zweck des WTV**
- § 4 Gemeinnützigkeit**
- § 5 Verbandsgebiet und Gliederungen**
- § 6 Rechtsgrundlagen**
- § 7 Kampf gegen Doping**
- § 8 Mitgliedschaften des WTV**

II. Mitgliedschaft

- § 9 Mitglieder**
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 12 Ausschluss aus dem WTV, Streichung aus der Mitgliederliste**
- § 13 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder**
- § 14 Rechte der Mitglieder**
- § 15 Pflichten der Mitglieder**
- § 16 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

III. Organe des WTV

- § 17 Organe des WTV**
- § 18 Ordentliches Verbandstag**
- § 19 Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 20 Aufgaben des Verbandstages**
- § 21 Außerordentlicher Verbandstag**
- § 22 Abstimmungsregelungen und Wahlen**
- § 23 Präsidium**
- § 24 Erweitertes Präsidium**
- § 25 Zuständigkeiten des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums**

IV. Tennisjugend des WTV

§ 26 Tennisjugend des WTV

V. Bezirke und ihre Organe

§ 27 Bezirke

§ 28 Bezirksversammlung

§ 29 Bezirksvorstände

VI. Ausschüsse

§ 30 Ständige Ausschüsse

VII. Rechtskommission und Ordnungsgewalt

§ 31 Rechtskommission, Ordnungsgewalt des WTV

VIII. Allgemeine Regelungen

§ 32 Good Governance

§ 33 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)

§ 34 Wirtschaftsführung

§ 35 Kassenprüfer

§ 36 Haftung des WTV und seiner Amts- und Funktionsträger

§ 37 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

§ 38 Auflösung des WTV

§ 39 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 24. April 1947 gegründete Westfälische-Tennis-Verband e.V. ist der Zusammenschluss von Tennissport betreibenden Vereinen in Westfalen. Der Verband führt den Namen „Westfälischer Tennis-Verband e.V.“. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: "WTV".
2. Der WTV hat seinen Sitz in Kamen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm unter der Nummer 10170 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze des WTV

1. Der WTV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Jedes Amt im WTV ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.
4. Der WTV, seine Amts- und Funktionsträger, sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der WTV, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
5. Der WTV tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Er verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im Tennissport zu erhalten.

§ 3 Zweck des WTV

1. Der WTV bezweckt die Förderung und Pflege des Tennissports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung, Pflege und Verbreitung des Tennissports, insbesondere des Breiten- und Leistungssports Tennis,
 - b) die Durchführung von Kadermaßnahmen,
 - c) die Unterhaltung des Landesleistungszentrums in Kamen,

- d) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen und -lehrgängen,
- e) die Durchführung von Schultennis-Maßnahmen,
- f) die Förderung des Jugendtennis,
- g) die Interessenvertretung der im WTV organisierten Vereine und Sportler gegenüber dem Deutschen Tennis Bund und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
- h) die Veranstaltung und Durchführung von Wettkämpfen,
- i) die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Tennissports,
- j) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
- k) die Bekämpfung jeder Art des Dopings. Der WTV tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tennis Bund für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden und zu sanktionieren. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DTB in der jeweils geltenden Fassung,
- l) die Ausbildung und Qualifizierung von Übungsleitern,
- m) die Durchführung von Maßnahmen zur Vereinsentwicklung,
- n) die Durchführung von Maßnahmen der sportlichen Jugendarbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der WTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der WTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des WTV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WTV.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des WTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandsgebiet und Gliederungen

1. Das Verbandsgebiet ist in die vier Bezirke **Ostwestfalen-Lippe, Münsterland, Ruhr-Lippe und Südwestfalen** unterteilt. Die Bezirke sind als Verwaltungseinheiten unselbstständige funktionale Untergliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Jeder Bezirk wird aus Gründen der Organisation des Spielbetriebs in unselbstständige Sportkreise unterteilt. Die Festlegung der Anzahl und des Zuschnitts der Sportkreise in den Bezirken erfolgt durch das erweiterte Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksvorstands.

§ 6 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des WTV sind die Satzung, die die Mitgliederversammlung des WTV beschließt und die Ordnungen, die das erweiterte Präsidium des WTV mit Ausnahme der WTV-Jugendordnung zur Durchführung der Aufgaben beschließt oder ändert. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht

- im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Satzung und die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder, Amtsträger sowie Mitarbeiter des WTV.
2. Der Verbandsjugendtag beschließt die Jugendordnung und ihre Änderung.
 3. Die Satzung des WTV darf nicht der Satzung des Deutschen Tennis-Bundes widersprechen.
 4. Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:
 - a) Beitrags- und Gebührenordnung,
 - b) Jugendordnung,
 - c) Wettspielordnung nebst Durchführungsbestimmungen zur WO-WTV,
 - d) Ordnungskatalog für Turniere im WTV,
 - e) Rechts- und Disziplinarordnung,
 - f) allgemeine Geschäftsordnung des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Bezirksvorstände.

§ 7 Kampf gegen Doping

1. Der WTV verpflichtet sich, auf der Grundlage der DTB-Anti-Dopingordnung und des NADA-Codes die Antidopingbestimmungen zur Integrität des Tennissports sowie zum Schutz der Gesundheit und Rechte aller Spieler zu beachten.
2. Das Präsidium beruft einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser berät das Präsidium in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Trainer und Sportler.
3. Der WTV erkennt die DTB-Anti-Dopingordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Der Vollzug der Anti-Doping-Richtlinien des Deutschen Tennis Bundes, insbesondere das Sanktionsverfahren und der Ausspruch von Sanktionen obliegt unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes – dem Deutschen Tennis Bund oder einem von diesem Beauftragten.

§ 8 Mitgliedschaften des WTV

Der WTV ist Mitglied des Deutschen Tennis Bundes und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. Der WTV erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Deutschen Tennis Bundes als verbindlich an.

II. Mitgliedschaft

§ 9 Mitglieder

1. Mitglied des WTV kann jeder eingetragene Verein (e.V.) werden, der den Tennissport betreibt und fördert.
2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Vereinen sind:
 - a) Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
 - b) Eintragung in das örtlich zuständige Vereinsregister,
 - c) Sitz des beitragswilligen Vereins im Verbandsgebiet Westfalen.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Die Aufnahme in den WTV ist u.a. davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft sind ein aktueller Auszug des Vereinsregisters und der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu übersenden. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitragswilligen Vereins zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand eines Mehrspartenvereins kann dem Leiter der Tennisabteilung eine Vollmacht über die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem WTV erteilen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form der Verbandsgeschäftsstelle des WTV zu übermitteln. Die Vollmacht kann in schriftlicher Form widerrufen werden.
5. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann die Aufnahme von beitragswilligen Vereinen ablehnen, wenn diese gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und/oder ethnischer Toleranz verstoßen oder wenn diese die unter § 9 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tennis Bundes an.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet,
 - a) durch Austritt aus dem WTV (Kündigung) oder
 - b) durch Ausschluss aus dem WTV (§ 12) oder
 - c) durch Auflösung des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem WTV (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Ausschluss aus dem WTV, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des WTV schuldhaft begeht oder
 - c) in grober Weise den Interessen des WTV und seiner Ziele zuwider handelt oder

- d) grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Verbandstag auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB, und auch das Präsidium des WTV berechtigt.
 3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Mitgliedern vor dem Verbandstag zuzuleiten.
 4. Der Verbandstag entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung des Verbandstages wirksam.
 6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein verbandsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
 8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

§ 13 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Präsidiums können vom Verbandstag mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Einzelpersonen zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können an den Verbandstagen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenpräsidenten des WTV können nur ehemalige Präsidenten des WTV werden.

§ 14 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt durch ihre Vertreter an den Verbandstagen und an den Bezirkstagen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können die Angebote des WTV nutzen.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des WTV sowie des DTB zu befolgen.

2. Alle Mitglieder des WTV sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen sowie den Verbandszweck zu fördern.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem WTV Änderungen aller Kontaktdaten inklusive der Bankverbindung innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen sowie Bankverbindungen gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Bestandsmeldungen **aller** ihrer Vereinsmitglieder an den WTV sowie den Landessportbund Nordrhein-Westfalen abzugeben.

§ 16 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Beitrag Westfälischer Tennis-Verband e.V. (WTV)
- Beitrag Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB)
- Beitrag Landessportbund NRW e.V. (LSB NRW)

Es können Umlagen erhoben werden.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen des WTV, sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen bestimmt der Verbandstag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen. Die Mitgliedsbeiträge des DTB und des LSB NRW werden von den jeweiligen Mitgliederversammlungen der Spitzenverbände festgesetzt. Ändert der DTB und / oder der LSB NRW seinen Beitrag, so ändert sich der Mitgliedsbeitrag des WTV vom gleichen Zeitpunkt an um den entsprechenden Betrag, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der WTV-Mitgliederversammlung bedarf.
3. Beschlüsse des Verbandstages über die Festsetzung oder die Erhöhung von Beiträgen sowie die Festsetzung von Umlagen sind auf der Homepage zu veröffentlichen.
4. Es können Gebühren festgesetzt werden. Zuständig für die Gebührenfestsetzung und deren Fälligkeit ist das erweiterte Präsidium.
5. Von Mitgliedern, die dem WTV eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Das Präsidium wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag darlegen und nachweisen.
7. Fällige Forderungen werden vom WTV außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die bei erfolgreicher Durchsetzung dem WTV entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

III. Organe des WTV

§ 17 Organe des WTV

Die Organe des WTV sind:

- a) der Verbandstag,
- b) das Präsidium,
- c) das erweiterte Präsidium und
- d) der Verbandsjugendtag.

§ 18 Ordentlicher Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des WTV. Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des WTV übertragen hat. Der Verbandstag bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit des WTV.
2. Der Verbandstag findet jährlich bis zum 31. März statt.
3. Der Verbandstag wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per E-Mail an die gespeicherten Vereinsadministratoren unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.
4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
Durch Beschluss des Verbandstages mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt der Verbandstag den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Die Wahl des Präsidenten leitet ein vom Verbandstag gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Präsident die Versammlungsleitung.
7. Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Verbandstag auf der Homepage des WTV einzustellen. Die Mitglieder werden durch den WTV über die Einstellung des Protokolls auf der Homepage informiert. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung gegenüber dem Präsidium schriftlich per Brief geltend gemacht werden. Das Protokoll eines Verbandstages gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist von vier Wochen nach Übersendung keine Einwendungen beim Präsidium eingegangen sind. Wenn Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, ist das Protokoll durch den folgenden Verbandstag zu genehmigen.
8. Mitglieder gem. § 9, das Präsidium, das erweiterte Präsidium und der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Verbandstages in Textform (Mail, Fax oder Brief) mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

- Tagesordnung gesetzt werden. Anträge sind an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Sämtliche eingegangenen Anträge sind spätestens fünf Werktage vor dem Verbandstag auf der Homepage des WTV zu veröffentlichen. Anträge der Mitglieder gem. § 9 sind vom vertretungsberechtigten Vorstand oder vom bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.
9. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder gem. § 9, den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums, den Ehrenmitgliedern sowie den Ehrenpräsidenten.
 10. Die Koordinatoren der Bezirke können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht an dem Verbandstag teilnehmen.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder gem. § 9 haben auf dem Verbandstag ein Stimm- und Wahlrecht. Ausgeübt wird das Stimm- und Wahlrecht durch den Vorsitzenden des Mitgliedsvereins oder durch einen vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitgliedsvereins entsandten Vertreter. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Versammlungsleiter nach Aufforderung vorzulegen.
2. Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme und für je angefangene 100 dem WTV gemeldeten Mitglieder je eine weitere Stimme.
3. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums des WTV haben je eine Stimme.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben keine Stimme.

§ 20 Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag ist u.a. für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit in dieser Satzung sich keine abweichenden Regelungen finden:

1. Bestimmung der Richtlinien des WTV,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums, insbesondere des Jahresabschlusses des Vizepräsident Personal und Finanzen,
3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Präsidiums und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
6. alle drei Jahre Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung,
7. alle drei Jahre Bestätigung des Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung,
8. alle drei Jahre Wahl der Mitglieder der Rechts- und Disziplinarkommission,
9. Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre. Jedes Jahr werden ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt,
10. Änderung und Neufassung der Satzung,
11. Bestätigung von Änderungen und Neufassung der Jugendordnung,
12. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über Umlagen,
13. Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge,
14. Beschlussfassung über Ausschlüsse,
15. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums,
16. Beschlussfassung über Ort und Termin des nächsten ordentlichen Verbandstages.

§ 21 Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Beschlussfassung des Präsidiums durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten.
2. Zur Einberufung ist das Präsidium verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages unter Angabe der Gründe stellen.
3. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Verbandstag nicht behandelt werden.
4. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist allen Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen per E-Mail mitzuteilen.

§ 22 Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten oder durch geeignete digitale Systeme. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmen beantragt wird. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt.
5. Die Wahlen im Rahmen des Verbandstages sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag pro Amt vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
7. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
8. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
9. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
10. Mitglieder des erweiterten Präsidiums, der Bezirksvorstände und der Rechts- und Disziplinarkommission müssen Mitglied eines Mitgliedes gem. § 9 sein.

§ 23 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Medien, Kommunikation und Digitalisierung,
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - d) dem Vizepräsidenten Wettkampfsport Erwachsene,
 - e) dem Vizepräsidenten Nachwuchsleistungssport,
 - f) dem Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung,
 - g) dem Vizepräsidenten Sport- und Vereinsentwicklung.

Der hauptamtliche Geschäftsführer des WTV nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.

2. Die Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugendsport und Jugendbildung, werden für eine Amtszeit von drei Jahren durch den Verbandstag gewählt. Der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung wird durch den Verbandsjugendtag gewählt. Die Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist zulässig.
3. Das Präsidium leitet den WTV. Es entscheidet in allen Angelegenheiten des WTV mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gem. § 20 der Satzung in der Zuständigkeit des Verbandstages liegen oder für die die Satzung eine andere Zuständigkeit regelt.
4. Das Präsidium ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den WTV gerichtlich und außergerichtlich. Der WTV wird durch zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Medien, Kommunikation und Digitalisierung, vertreten.
5. Eine Ämterhäufung im Präsidium ist nicht zulässig.
6. Aufgabe des Präsidiums ist die Geschäftsführung des WTV.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Medien, Kommunikation und Digitalisierung, anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
8. Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
9. Scheiden während einer Amtszeit bis zu drei Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag Nachfolger berufen. Berufene Präsidiumsmitglieder sind umgehend dem Registergericht zur Eintragung anzumelden. Scheiden während einer Amtszeit vier oder mehr Präsidiumsmitglieder aus, muss nach dem Ausscheiden des vierten Präsidiumsmitgliedes binnen sechs Wochen ein außerordentlicher Verbandstag stattfinden, auf dem das gesamte Präsidium neu gewählt wird. Die Amtszeit der nicht ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder endet mit dem Beginn des außerordentlichen Verbandstages.
10. Mitglieder des Präsidiums gem. § 23 können durch Beschluss des Präsidiums abberufen werden. Einer Abberufung müssen fünf Präsidiumsmitglieder zustimmen. Das betroffene Präsidiumsmitglied hat kein Stimmrecht. Mit der Abberufung endet die Organstellung. Für das abberufene Präsidiumsmitglied kann gem. Absatz 9 ein Nachfolger berufen werden. Pro Amtszeit kann nur ein Präsidiumsmitglied abberufen werden.

11. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Medien, Kommunikation und Digitalisierung, lädt turnusmäßig zu den Präsidiumssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Ist der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Medien, Kommunikation und Digitalisierung verhindert, lädt ein anderer Vizepräsident ein. Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Beschlüsse des Präsidiums können, wenn nicht ein Präsidiumsmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
12. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
13. Über die Präsidiumssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind allen Präsidiumsmitgliedern zu übersenden. Das Originalprotokoll ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

§ 24 Erweitertes Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums gem. § 23 und
 - b) den Vorsitzenden der Bezirksvorstände Ostwestfalen-Lippe, Münsterland, Ruhr-Lippe und Südwestfalen. Die Bezirksvorstände können Vertreter zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums entsenden. Die Vertreter müssen Mitglied des Bezirksvorstands sein.
2. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Medien, Kommunikation und Digitalisierung, lädt turnusmäßig zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Ist der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Medien, Kommunikation und Digitalisierung verhindert, lädt ein anderer Vizepräsident ein. Das erweiterte Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Beschlüsse des Präsidiums können, wenn nicht ein Mitglied des erweiterten Präsidiums widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
3. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident Finanzen oder der Vizepräsident Medien, Kommunikation und Digitalisierung anwesend sind. § 23 Abs. 7 und 13 finden entsprechend Anwendung.

§ 25 Zuständigkeiten des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums

Das Präsidium ist zuständig für die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses sowie die Erstellung des Haushaltsplanes.

Das erweiterte Präsidium ist zuständig für die Beschlussfassung sowie die Änderungen der in § 6 Abs. 4 aufgeführten Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung und deren Änderung.

Die weiteren Zuständigkeiten des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums werden in der allgemeinen Geschäftsordnung des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Bezirksvorstände geregelt.

IV. Tennisjugend des WTV

§ 26 Tennisjugend des WTV

1. Die Tennisjugend des WTV führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des WTV zufließenden Mittel im Rahmen des Zweckes des WTV und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Organe der Tennisjugend sind
 - a) der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung,
 - b) der Ausschuss für Jugendsport und Jugendbildung
und
 - c) der Verbandsjugendtag.
3. Der Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung ist Mitglied des Präsidiums. Er wird auf dem Verbandsjugendtag gewählt.
4. Die Zusammensetzung des Ausschusses für Jugendsport und Jugendbildung wird in der WTV-Jugendordnung geregelt.
5. Die vier Bezirksjugendkoordinatoren werden auf den Bezirksversammlungen gewählt. Die übrigen Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden auf dem Verbandsjugendtag gewählt.
6. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Tennisjugend des WTV.
7. Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Verbandsjugendtag beschlossen wird und auf dem Verbandstag bestätigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Satzung entsprechend anzuwenden.

V. Bezirke und ihre Organe

§ 27 Bezirke

1. Das Verbandsgebiet ist in die vier Bezirke Ostwestfalen-Lippe, Münsterland, Ruhr-Lippe und Südwestfalen unterteilt.
2. Die Organe der Bezirke sind:
 - a) die Bezirksversammlung sowie
 - b) der Bezirksvorstand

§ 28 Bezirksversammlung

1. Oberstes Organ der rechtlich unselbstständigen Bezirke sind die Bezirksversammlungen. Die Bezirksversammlungen finden alle drei Jahre im vierten Quartal statt. Es ist jährlich eine Informationsveranstaltung für die Vereine durchzuführen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Bezirksvorstands oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Bezirksvorstands unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Bezirksvorstand durch Beschlussfassung fest.
3. Der Bezirksvorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Bezirksversammlung einberufen. Zur Einberufung ist der Bezirksvorstand verpflichtet, wenn 1/3 aller dem Bezirk zugeordneten Mitglieder schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bezirksversammlung unter Angabe der Gründe stellen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Es ist per Mail einzuladen.
4. Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder gem. § 9, die dem jeweiligen Bezirk zugeordnet sind, den Mitgliedern des Bezirksvorstands sowie Mitgliedern des Präsidiums.
5. Das Stimmrecht der Mitglieder bestimmt sich nach § 19 Abs. 1. Die Mitglieder des Bezirksvorstands sowie die Mitglieder des Präsidiums haben ebenfalls jeweils eine Stimme.
6. Die Mitglieder und der Bezirksvorstand können bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform (Mail, Fax oder Brief) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung an den Vorsitzenden des Bezirksvorstands stellen. Eingegangene Anträge sind fünf Werktage vor dem Termin auf der Homepage des WTV oder des entsprechenden Bezirks zu veröffentlichen.
7. § 18 Abs. 4 und 7 findet entsprechend Anwendung.
8. Die Bezirksversammlung ist für die Wahl des Bezirksvorstands zuständig.

§ 29 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden des Bezirksvorstands,
 - b) dem Sportkoordinator des Bezirks,
 - c) dem Jugendkoordinator des Bezirks und
 - d) dem Koordinator Vereinsentwicklung.
2. Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden für eine Amtszeit von drei Jahren durch die Bezirksversammlung gewählt.
3. Die Vorsitzenden des Bezirksvorstands sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind Mitglieder des erweiterten Präsidiums.
4. Das Präsidium oder die Bezirksversammlung kann durch Beschluss den Vorsitzenden des Bezirksvorstands abberufen, wenn das Vertrauen in die Amtsführung durch Pflichtverletzungen erschüttert ist.
5. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden des Bezirksvorstands gegenüber Dritten ist derart beschränkt, dass bei Geschäften mit einem Volumen je Einzelgeschäft über 3.000,00 € die vorherige Zustimmung des Präsidiums einzuholen ist. Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden des Bezirksvorstands erstreckt sich nicht auf den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen.

6. Für Sitzungen des Bezirksvorstands findet § 23 Abs. 10 – 13 entsprechend Anwendung. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
7. Scheiden Mitglieder des Bezirksvorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Bezirksvorstand bis zur nächsten ordentlichen Bezirksversammlung Nachfolger berufen. Scheiden während einer Amtszeit drei oder mehr Mitglieder des Bezirksvorstands gleichzeitig aus, muss binnen drei Wochen eine außerordentliche Bezirksversammlung stattfinden auf der die vakanten Positionen des Bezirksvorstands für die restliche Amtszeit durch Wahl neu besetzt werden.
8. Der Bezirksvorstand kann zusätzlich Funktionsträger für bestimmte Aufgaben berufen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen. Diese nicht gewählten Koordinatoren nehmen an den Bezirksvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
9. Die Zuständigkeiten des Bezirksvorstands regelt die allgemeine Geschäftsordnung des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Bezirksvorstände.

VI. Ausschüsse

§ 30 Ständige Ausschüsse

1. Der WTV hat drei ständige Ausschüsse:
 - a) Ausschuss Wettkampfsport Erwachsene,
 - b) Ausschuss Nachwuchsleistungssport und
 - c) Ausschuss Sport- und Vereinsentwicklung.
2. Die Zuständigkeiten der drei Ausschüsse und die Anzahl der Ausschussmitglieder legt das erweiterte Präsidium durch Beschluss fest.
3. Der Vizepräsident Wettkampfsport Erwachsene ist Vorsitzender des Ausschusses Wettkampfsport Erwachsene.
4. Der Vizepräsident Nachwuchsleistungssport ist Vorsitzender des Ausschusses Nachwuchsleistungssport.
5. Der Vizepräsident Sport- und Vereinsentwicklung ist Vorsitzender des Ausschusses Sport- und Vereinsentwicklung.
6. Die Mitglieder der Ausschüsse entscheiden frei von Weisungen.
7. Soweit sich aus der Arbeit der Ausschüsse finanzielle Verpflichtungen ergeben, ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.
8. Der zuständige Vizepräsident leitet die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses. Er lädt in Textform (per Brief, per Fax oder per Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden. Beschlüsse der Ausschüsse können, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Sachverständige Gäste haben kein Stimmrecht.
9. Die Ausschüsse haben bei ihrer Arbeit die Vorgaben der Satzung, die Ordnungen, die Beschlüsse des Verbandstages und die Beschlüsse des Präsidiums sowie des erweiterten Präsidiums zu beachten. Die allgemeine Geschäftsordnung des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Bezirksvorstände findet entsprechende Anwendung.

VII. Rechtskommission und Ordnungsgewalt

§ 31 Rechts- und Disziplinarkommission, Ordnungsgewalt des WTV

1. Die Rechtskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Verbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen keinen anderen Gremien des WTV angehören.
2. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes der Rechtskommission kann das Präsidium ein kommissarisches Ersatzmitglied bestellen. Eine Wahl dieses Ersatzmitgliedes muss beim nächsten Verbandstag erfolgen.
3. Die Rechtskommission ist zuständig für Entscheidungen über Berufungen nach §20 WO-WTV sowie in Disziplinarsachen im Bereich des WTV als erste Instanz. Die Rechtskommission ist entscheidungsfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an einer Entscheidung mitwirken.
4. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus der WTV Rechts- und Disziplinarordnung.
5. Verstöße von Mitgliedern, Spielern und Turnierveranstaltern gegen die Satzung und die Ordnungen, insbesondere die WTV-Wettspielordnung sowie die WTV-Rechts- und Disziplinarordnung können mit Ordnungsgeldern bis max. 500,00 €, Verweisen, Wettspielsperren für Spieler, Turnierveranstalter und Mitglieder sowie Ämtersperren geahndet werden. Die Strafen können nebeneinander verhängt werden. Die Höhe der Ordnungsgelder wird in Ordnungen geregelt.
6. Die Ordnungsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied, Spieler oder Turnierveranstalter schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

VIII. Allgemeine Regelungen

§ 32 Good Governance

1. Der Westfälische Tennis-Verband e.V. beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bildet der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ethik-Code des Westfälischen Tennis-Verbandes.
2. Die Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.
3. Die Grundsätze guter Verbandsführung (GdgV) / Good Governance werden durch die Mitglieder der Rechtskommission überwacht und umgesetzt.

§ 33 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)

1. Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der

wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den WTV gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Geschäftsführer und Mitarbeiter für die Verwaltung des WTV einzustellen. Der Geschäftsführer ist der Verwaltungsleiter. Er ist für die Führung der Geschäftsstelle verantwortlich. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Trainern, Physiotherapeuten, Betreuern, Übungsleitern, Verwaltungsmitarbeitern) abzuschließen. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer und nimmt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wahr.
4. Im Übrigen haben die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des WTV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den WTV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Vom Präsidium können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 34 Haushaltsführung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein Haushaltsplan zu erstellen, der dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen ist.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein Jahresabschluss zu erstellen, der dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 35 Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Jedes Jahr werden jeweils ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt (alternierende Wahl). Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu zweit wahr. Die Prüfung hat in der Geschäftsstelle des WTV zu erfolgen. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer müssen einem Mitglied angehören. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des WTV angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des WTV prüfen. Sie haben dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen.

5. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht dem Verbandstag vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des Präsidiums an.

§ 36 Haftung des WTV und seiner Amts- und Funktionsträger

1. Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem WTV, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der WTV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den WTV, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des WTV abgedeckt sind.

§ 37 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des Verbands erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Insbesondere werden durch den Verband folgende personenbezogene Daten (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Rang im Verein, Leistungsklasse, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins- und Spartenmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Vereinen und im Verband (z.B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kaderspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dienen vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, den Verbänden sowie dem Deutschen Tennis Bund (DTB).
4. Zugang zu Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verband eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
5. Der Verband kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Spielbetriebs und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale Tennis-Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG von den Verbänden oder dem Deutschen Tennis Bund selbstständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.

6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verband erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.
7. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:
 - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
8. Der Verband stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Tennis-Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden oder durch beauftragte Dritte betreibt.

§ 38 Auflösung des WTV

1. Die Auflösung des WTV kann nur auf einem eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden, auf dessen Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des WTV“ stehen darf. Die Einberufungsform bestimmt sich nach § 18 der Satzung.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
3. Sollten bei dem ersten Verbandstag weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sein, so ist binnen eines Monats ein zweiter Verbandstag unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einzuberufen, der dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
4. Der Verbandstag ernennt durch Beschluss bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des WTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des WTV an den Deutschen Tennis Bund e.V. Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 16.03.2024 in Kamen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.